

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 8. September 2025; Vorlage Nr. 3868.6 (Laufnummer 18247)

Kantonsratsbeschluss betreffend Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes

Vom 2. Juli 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Der Kanton stellt im Rahmen einer Überbrückungsfinanzierung den Betrieb der Notfallpraxis der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug sicher.

² Die Unterstützung erfolgt mittels Ausrichtung einer Fallpauschale bei Vorliegen einer Tarifierungslücke.

³ Der Regierungsrat regelt das Weitere.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. September 2025 in Kraft.³⁾ Er tritt spätestens am 1. Januar 2030 ausser Kraft.

Zug, 2. Juli 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...